

„geseiffet hätten.“ Da nun nach einem alten Berichte<sup>12)</sup> der Zinnbergbau in der Gegend von Auerbach nach der böhmischen Grenze früher ganghaft war als bei Oelsnitz, so liegt die Vermuthung nahe, dass die fränkischen Bergleute von Neudeck aus über den Kamm des Erzgebirges bis in den Auerbacher Wald vorgedrungen sind, dort den Zinnbergbau erregt und ihn dann auch in der Oelsnitzer Gegend veranlasst haben. Nach Ansicht anderer wäre jedoch der Impuls von der Annaberger Gegend ausgegangen, weil dort schon im 14. Jahrhundert Zinnbergbau getrieben worden sei, und schon von 1315 Quittungen<sup>13)</sup> über Zinn erwähnt werden, das von Ehrenfriedersdorf nach Geyer abgeliefert worden. In der Meissner Bergechronik wird auch erwähnt, dass in der Gegend von Schneeberg nach dem Vogtlande zu Zinnbergwerke um diese Zeit bauhaft gewesen seien.

Die erste Nachricht über Zinnbergbau bei Oelsnitz giebt uns ein Zehntregister, das bis 1512 zurückgeht; in der Ueberschrift<sup>14)</sup> heisst es: „Ao. 1512 haben meine, gnädigster und gnädige Herren von Sachssen den Zehenden auffm Zinbergk bey Olsnitz von denen Edelleuten die Säcke zu Schönbrunn und die Machwitze, den sie zuvor etliche Jar eingenommen, abgefordert . . . .“ Da vom Jahre 1503 eine Bergordnung für Auerbach<sup>15)</sup> und vom Jahre 1513 und 1517 zwei Bergordnungen für Oelsnitz, Brun und Lauterbach<sup>16)</sup> vorhanden sind, so lässt sich annehmen, dass der Zinnbergbau in dieser Gegend erst kurze Zeit vorher in Schwung gekommen, denn allerorts ist wenige Jahre nach dem Aufblühen des Bergbaues für die betreffenden Orte eine Bergordnung aufgestellt worden, wenn derselbe sich von Wichtigkeit zeigte. Schneeberg z. B. bekam 1477 eine Bergordnung, also 7 Jahre nach Erhebung des Silberbergbaues; Annaberg 1493: ein Jahr nach Entdeckung der Silbergänge. Für obige Annahme spricht auch der Umstand, dass im Jahre 1517 die Bergknappen daselbst beantragen<sup>17)</sup>, dass der Rath zu Oelsnitz ihnen zum Bau von Häusern behilflich sein möchte,

<sup>12)</sup> W. St. A. Reg. T. fol. 303. Bericht, betreffend ein altes Bergwerk zu Auerbach, vom J. 1506. „Das Bergwerk zu Auerbach ist mitten auf dem böhmischen Wald und auf anderthalb Meilen, wo kein Mensch wohnt, auf E. Ch. G. regalien gelegen und auf demselben Gebirge da andere Bergwerke alle bis an die Elbe liegen und stossen: ein gross Zienwerk war daselbst gewest, das in einem Jahr auf 1 Schicht 16 schock Zentner Zien zu Ueberlauff gefallen sind: Das Bergwerk ist aber nun nicht mehr ganghaft.“

<sup>13)</sup> Mitth. des sächs. Alterth.-Vereins, H. 15. S. 3. Gesch. der Stadt Geyer v. Dr. Falke.

<sup>14)</sup> F. B. A. Vogtsbg. Acten N. 2.

<sup>15)</sup> W. St. A. Reg. T. fol. 290. 291.

<sup>16)</sup> Ebendasselbst. (Vollst. Abdruck siehe im Anhang.)

<sup>17)</sup> W. St. A. Reg. T. fol. 290. 291. „Darauf haben vnser geschickte Rethen, den Rath zu Olsnitz bey sich geforderth, vnd mit ynen besichtigung gethan, wie den Berggesellen hoffstett mochte zugestelt werden, do sie bequemlich vnd gelegen pawen mochten. Vnd solch besichtigung ist gescheen vorm Raschauer thor ausserhalb vnd an der aldenstadt gegen den Bergkwerck zu gelegen. Vnd wiewol dies orts do man pawen mag, die grunde muss aufkaufen, als gerten wiesen vnd ecker die der stadt vast wol gelegen vnd gut sindt, so haben doch Bürgermstr. vnd Rath auff vnser Rethen unterhandlung gewilligt, einem yeden der do pawen will nach gelegenheit seines pawes vnd eingewonlichs Hofflein darzu auffis Radts gelt vnd Darlegung auszukauffen bey den sonderlichen Bürgern der die grunde daselbst sein, vnd von dem der es pawet nicht mehr dann einen gr. zu Lehengelt nemen, vnd ob ers furder verkauffen wird, das alsdann der ader dy sollen ein auflassgr. geben, vnd der es wider kaufft ein lehengr., des soll furdthin alwege also gehalten werden. Nachdem der Rath disser orter ander hewsser gutter vnd grunde hienor auch alwege zuorleyhen gehabt, dauon ym auch gewönliche abrichtung, wie es herkommen bescheen. Ober aber dy sondern personen den der Rath die pletze der pawstedt abkauffen musten, sich mit denselbige nit woll vergleichen oder vereinigen mochten, ist darauf dem Amptmann vnd Schosser beuolhen, des sie desselbig dem radt vnd dem man es abkaufen muss, yres bedenkens sollen haben zuortragen, daran auch yder theil berugig sein soll, damit deshalb auch kein verzugk oder verhinderung geschee.

Ader der do pawen wirth, den hat der Rhat gewilliget von der Zeit so er dy hoffstadt annymbt, ime an vnd vbergewest wirth, drey Jharlang dy nechsten darnach gantz frey zusitzen lassen.

So die drey Jahr vergehn, sol dan ein yder der do hat hausung aufgericht die frön vnd volge verpflichtet sein, wie einander nackbauer vnd vorstetter daselbst, das doch klein vnd gering ist, nemlich gewenliche volg zu notturf wu man dy vns vnd der stadt bequemlickait gebraucht halb alsouil frei vnd nach als einer der in der Stadt wonet, dorffen vber Jhars der Stadt kein gewönlich gemein geschoss nach abrichtung thun, sondern noch ausgehen der freiheit aber so er dy hawsung verkauft, der annemer derselben,